



Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

10 K 21/17

11.06.2019

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück eingetragen im Grundbuch von Ommersheim, Blatt 2347:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Ommersheim	01	50/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Saar-Pfalz-Straße	570

Objekt:

Grundstück mit einem Einfamilien-Wohnhaus (ehemals Bauernhaus) mit Scheune, Garage und Nebengebäuden bebaut in 66399 Mandelbachtal-Ommersheim, Saar-Pfalz-Straße 41.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Freistehendes Einfamilienhaus, zweieinhalbstöckig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, unterkellert, Baujahr fiktiv 1965, Wohnfläche gesamt ca. 144 m² (geschätzt), Wohnhaus, Scheune, Garage und Nebengebäude instandsetzungsbedürftig

Gesamtwohnfläche: ca. 144,00 m² (geschätzt)

Gesamtgrundstücksgröße: 570,00 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 05.11.2019, 08:45 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 105.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.09.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

gez. Schunck
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Winkler)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**